

Positionspapier

# 17. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Referentenentwurf vom 22.01.2021

#### 17. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung



# Befürwortung der Erhöhung des Schutzes der deutschen Wirtschaft

Der ASW Bundesverband begrüßt die generelle Zielsetzung, den Schutz der deutschen Wirtschaft zu erhöhen. Insbesondere das Investitionsprüfungsinstrument der Einzelfallprüfung bei ausländischen Direktinvestitionen ist eine wirksame Maßnahme, wenn sie richtig angewendet wird. Eine Überwachung ausländischer Einflüsse auf Kritische Infrastrukturen und Technologien, der Schutz vor Bedrohungen wesentlicher Sicherheitsinteressen sowie der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist zielführend.

## Erweiterung der Fallgruppen ist sinnvoll

Die Erweiterung der Fallgruppen im neuen § 55a AWV ist sinnvoll. Die Fallgruppenzugehörigkeit ist ein Indiz für eine besondere Sicherheitsrelevanz des Zielunternehmens und die damit einhergehende Prüfrelevanz von Erwerbsfällen. Die Einzelfallprüfung stellt die angemessene Abwägung zwischen unternehmerischen und sicherheitspolitischen Belangen sicher.

#### Finanzierung von Start-Ups sicherstellen und fördern

Gerade bei innovativen Geschäftsmodellen und Neugründungen, vor allem bei Start-Ups, ist der Zugang zum Kapitalmarkt für den weiteren Erfolg entscheidend. Da in Deutschland das Ökosystem der Risikofinanzierungen im internationalen Vergleich noch nicht ausreichend ausgeprägt ist, sind deutsche Start-Ups häufig auf internationale Investoren aus dem Venture Capital Umfeld angewiesen. Mit dieser Gesetzesinitiative wird für bestimmte Sektoren der Zugang zum internationalen Kapitalmarkt abgeschnitten oder zumindest eingeschränkt. Der ASW Bundesverband fordert daher die Regierung auf, die staatlichen Fördermaßnahmen und Public-Private-Partnerships durch entsprechende Finanzierungsmodelle mit und für deutsche Investoren auszubauen.

### Schnelle Prüf- und Entscheidungsfristen notwendig

Die Prüf- und Entscheidungsfristen einer Freigabe oder Untersagung müssen der Geschwindigkeit von Marktentwicklungen der Wirtschaft entsprechen. In § 14a Absatz 1 Nummer 1 AWG werden mehrmonatige Bearbeitungszeiten, die gegebenenfalls noch verlängert werden können, festgeschrieben. Diese langen Bearbeitungszeiten bis dann eine explizite Freigabe, Untersagung oder Anordnungen durch das BMWi erfolgt - können in der Praxis bis hin zum Untergang von Unternehmen wegen einer fehlenden Finanzierung führen.